



Bundesverband e.V.

Das bedingungslose Grundeinkommen

Argumentationspapier der Arbeiterwohlfahrt

Impressum

AWO Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorsitzender des Vorstandes
Redaktion: Ragnar Hoenig
E-Mail: ragnar.hoenig@awo.org
Satz/Layout: textsalz – Linda Kutzki

© AWO Bundesverband e. V., Berlin. Das Copyright für Texte und Bilder liegt,
soweit nicht anders vermerkt, beim AWO Bundesverband e. V.

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des
AWO Bundesverband e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

Mai 2020

Inhalt

Impressum	2
Vorwort	4
Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE)	5
Das Für und Wider eines BGE	7
Positionen der Arbeiterwohlfahrt zum BGE	8
Ausblick	9

Vorwort

Liebe Leser*innen,

kaum ein Thema wird in der Öffentlichkeit aktuell so kontrovers diskutiert wie das bedingungslose Grundeinkommen (BGE). Bemerkenswert dabei ist, dass sich das BGE keiner politischen Strömung zuordnen lässt.

Auch die Arbeiterwohlfahrt hat der aktuelle Grundeinkommensdiskurs erreicht. So wurde der AWO Bundesverband durch die Bundeskonferenz der AWO im November 2016 in Wolfsburg beauftragt, unter anderem im Zusammenhang mit der Frage, wie Care-Arbeit in einem verständlichen und am Lebensverlauf orientierten Gesamtsystem besser abgesichert werden kann, auch das bedingungslose Grundeinkommen als eine Lösungsoption zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund haben die Fachausschüsse Kinder, Jugend, Frauen, Familie und Bildung sowie Gesundheit und Soziales des Präsidiums des AWO Bundesverbandes unter Leitung von Christiane Reckmann bzw. Prof. Dr. Thomas Beyer im September 2018 ein gemeinsames Kolloquium ausgerichtet, zu dem auch Fachleute aus Politik und befreundeten Organisationen eingeladen waren. Für den fachlichen Input konnte Dr. Rigmar Osterkamp, vorm. ifo Institut für Wirtschaftsforschung, gewonnen werden, der in den Jahren 2007–2011 das BGE-Experiment in Namibia beobachtet hat und seither den Grundeinkommensdiskurs begleitet hat.

Im Ergebnis dieses Kolloquiums und weiterer Beratungen in beiden Fachausschüssen wurde das vorliegende Positionspapier erarbeitet, das das Präsidium des AWO Bundesverbandes im Mai 2020 verabschiedet hat.

Berlin, im Mai 2020

Wolfgang Stadler
Vorsitzender des Vorstands

Das bedingungslose Grundeinkommen (BGE)

Die Kernidee lässt sich wenigstens¹ bis ins 18. Jahrhundert² zurückverfolgen und wird seither immer wieder in Wellen diskutiert³. Heute wird das bedingungslose Grundeinkommen vor allem vor dem Hintergrund der Vertrauensverluste in den Sozialstaat, der Probleme bei der Organisation von Fürsorgearbeit (Care) und einer vermeintlichen Krise der Arbeitsgesellschaft diskutiert. Allerdings versammelt sich unter dem Schlagwort des bedingungslosen Grundeinkommens eine kaum überschaubare Bandbreite an Modellen, die von neo-liberalen Deregulierungswünschen bis hin zu emanzipatorischen und links-alternativen Denkansätzen getragen werden.

So versteht etwa der Schweizer Ökonom Straubhaar von der Universität Hamburg unter einem bedingungslosen Grundeinkommen eine monatliche Transferleistung in Höhe des steuerfreien Existenzminimums, die allen deutschen Staatsangehörigen ein Leben lang gewährt und aus Steuermitteln finanziert wird.⁴ Er rechnet vor, dass ein solches bedingungsloses Grundeinkommen bei gleichzeitiger Abschaffung des bestehenden Sozialstaates im Jahr 2015 bei 925 Euro pro Person im Monat gelegen hätte.⁵ Demgegenüber sieht ein Konzept der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen der Partei DIE LINKE. aus dem Jahr 2016 vor, dass 50 Prozent des

Volkseinkommens in Form eines existenz- und teilhabesichernden Monatseinkommens an alle Menschen mit Erstwohnsitz in Deutschland ohne Berücksichtigung anderer Einkommen verteilt wird.⁶ Hieraus errechnet die Bundesarbeitsgemeinschaft für das Jahr 2011 einen Grundeinkommensanspruch in Höhe von 1.076 Euro für Menschen ab 16 Jahren und für Jüngere in Höhe der Hälfte (538 Euro).⁷ Während das Kindergeld sowie viele andere steuerfinanzierte Leistungen und Steuererleichterungen nach den Vorstellungen der Bundesarbeitsgemeinschaft überflüssig würden und entfallen könnten, sollen andere Sozialleistungen, wie z. B. ein individualisiertes Wohngeld oder Leistungen für bestimmte Mehrbedarfe (z. B. bei Schwangerschaft, chronischen Erkrankungen, Behinderung), erhalten bleiben.⁸

Bereits diese beiden Modelle machen deutlich, dass es nicht das eine Modell eines bedingungslosen Grundeinkommens gibt. Der weitest gehende Ansatz eines bedingungslosen Grundeinkommens kann auf einige, wesentlichen Merkmale kondensiert werden, nämlich auf eine regelmäßige Geldzahlung, die universell (das heißt an jeden Menschen), bedingungslos (das heißt ohne Bedürftigkeitsprüfung oder Arbeitszwang), dauerhaft und verlässlich sowie in existenzsichernder Höhe geleistet

-
- 1 Die Idee des Grundeinkommens wird teilweise bereits bei Thomas Morus (1478–1535) erkannt, vgl. Osterkamp, R. (2018), Bedingungsloses Grundeinkommen: Was steckt dahinter? – Vortrag anlässlich des gemeinsamen Kolloquiums der Fachausschüsse Kinder, Jugend, Frauen, Familie, Bildung sowie Gesundheit, Soziales des AWO Präsidiums am 14. September 2018. Zu Thomas Morus vgl. Braun, J. (2011); Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Auflage, Tübingen 2011, S. 86 ff.
 - 2 Vgl. Osterkamp, R. (2017): Streit um das bedingungslose Grundeinkommen: Zur aufklärenden Rolle empirischer Forschung, Sozialer Fortschritt 2017, S. 451 (452); ähnlich: Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. (2016): Unser Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens – finanzierbar, emanzipatorisch, gemeinwohlfördernd, S. 25.
 - 3 Osterkamp, R.: Streit um das bedingungslose Grundeinkommen: Zur aufklärenden Rolle empirischer Forschung, Sozialer Fortschritt 2017, S. 451 (452).
 - 4 Straubhaar, T. (2017): Radikal gerecht. Wie das bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert, S. 97 ff.
 - 5 Straubhaar, T. (2017): a. a. O., S. 143.
 - 6 BAG Grundeinkommen (2016): a. a. O., S. 30 ff.
 - 7 BAG Grundeinkommen (2016): a. a. O., S. 30.
 - 8 BAG Grundeinkommen (2016): a. a. O., S. 30, 32.

wird.⁹ Dieser weitest gehende Ansatz eines bedingungslosen Grundeinkommens bildet den Ausgangspunkt für die beiden zuvor beschriebenen und für zahlreiche weitere Abwandlungen, die über alle politischen Lager hinweg als Lösung für aktuelle Herausforderungen in den verschiedenen Politikfeldern diskutiert werden. So wird die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens als eine Lösung für eine vermeintliche Krise der Arbeitsgesellschaft ebenso angepriesen wie für die Überwindung von Armut und sozialer Ausgrenzung und für mehr soziale Sicherheit in Zeiten des digitalen Wandels, bei Care-Arbeit oder bei bürgerschaftlichem Engagement. Das bedingungslose Grundeinkommen scheint damit eines der wenigen Konzepte zu sein, das „mehrere Fliegen mit einer Klappe“ schlägt.¹⁰

9 Osterkamp, R. (2018): a. a. O.; ähnlich: Wolff-Dellen (2019): Konzepte zum Bedingungslosen Grundeinkommen, in: Deutscher Sozialgerichtstag (Hrsg.), Der Mensch im Mittelpunkt – sozialgesetzliche Realität, Stuttgart 2019, S. 289; Kreutz, D. (2007): Wider den Götzen „bedingungsloses Grundeinkommen“ – Ein Beitrag zur Ideologiekritik, Berliner Debatte Initial 18 (2007), S. 62.

10 Bäcker, G. (2017): Das bedingungslose Grundeinkommen: Ein Traum und die harte Wirklichkeit. Acht Punkte zur konkreten Ausgestaltung unter der Lupe, Soziale Sicherheit 2017, S. 452 (453).

Das Für und Wider eines BGE

In der Diskussion halten sich die Argumente für und gegen das bedingungslose Grundeinkommen die Waage. Für nahezu jedes Argument der Befürworter*innen eines bedingungslosen Grundeinkommens gibt es ein entsprechendes Gegenargument seiner Gegner*innen.

So behaupten die Befürworter*innen etwa, das bedingungslose Grundeinkommen mache die Menschen unabhängig von der Erwerbsarbeit und stärke damit ihre Autonomie.¹¹ Die Gegner halten die Überwindbarkeit der Erwerbsarbeit für eine „Legende“ und argumentieren, das bedingungslose Grundeinkommen führe die Menschen in die Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen und schwäche damit ihre Autonomie.¹² Das Grundeinkommen stärke die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer*innen bei Löhnen und Arbeitsbedingungen und befördere zugleich die ökonomische Besserstellung und Unabhängigkeit von Frauen, meinen die Befürworter*innen.¹³ Die Gegner*innen erwidern, das bedingungslose Grundeinkommen ändere nichts am Kräfteverhältnis zwischen Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen und – darüber hinaus – am hierarchischen Geschlechterverhältnis in der gesellschaftlichen Organisation von Erwerbs- und Sorgearbeit, es stelle ein „Kombilohn-Modell für alle“ dar und würde damit Mindestlöhnen die Rechtfertigungsgrundlage entziehen und die zweifellos notwendige Aufwertung von Care-Arbeit durch eine „Wiedergeburt des Betreuungsgeldes“ ad absurdum führen.¹⁴ Die Befürworter*innen führen an, das bedingungslose Grundeinkommen würde zu einer Umverteilung von oben

nach unten führen und Einkommensarmut sowie soziale Ausgrenzung überwinden.¹⁵ Die Gegner*innen halten es für besser und naheliegender, Armut und Unterversorgung gezielt durch verbesserte bedürftigkeitsabhängige Leistungen zu überwinden als durch ein pauschales bedingungsloses Grundeinkommen, das auch an diejenigen geleistet wird, die es überhaupt nicht brauchen.¹⁶ Die Befürworter*innen sind überzeugt, das bedingungslose Grundeinkommen sei finanzierbar, wenngleich sich die Finanzierungsmodelle abhängig von den jeweils vertretenen Modellen erheblich voneinander unterscheiden.¹⁷ Demgegenüber meinen die Gegner*innen, ein bedingungsloses Grundeinkommen sei nicht oder allenfalls in einer Höhe finanzierbar, die nicht bedarfsdeckend ist.¹⁸

Vor diesem Hintergrund hat Osterkamp auf dem Kolloquium der AWO im September 2018 resümiert, dass sich im Grundeinkommensdiskurs viele Behauptungen gegenüberstünden, für die es bislang kaum belastbare empirische Wirkungsanalysen gebe.¹⁹

11 Vgl. etwa BAG Grundeinkommen (2016): a. a. O., S. 25 f.

12 Vgl. etwa Kreutz (2007): S. 62 (65 ff.).

13 Vgl. etwa BAG Grundeinkommen (2016): a. a. O., S. 26.

14 Vgl. Kreutz (2007): S. 62 (70); Bäcker, G. (2017): a. a. O., S. 452 (456 ff.); Butterwegge, C. (2017): Das bedingungslose Grundeinkommen: Segen oder Sackgasse für den Sozialstaat? Rahmenbedingungen, Zusammenhänge und 1-Untergünde der BGE-Diskussion, Soziale Sicherheit 2017, S. 446 (450 f.).

15 Vgl. etwa BAG Grundeinkommen (2016): a. a. O., S. 26 f., 30.

16 Vgl. ver.di (2017): Bedingungsloses Grundeinkommen – Risiken und Nebenwirkungen einer wohlklingenden Idee, Wirtschaftspolitik Informationen 2017/Nr. 4, S. 3; Kreutz (2007): S. 62 (71); Butterwegge, C. (2017): a. a. O., S. 446 (450).

17 Vgl. Straubhaar, T. (2017): a. a. O., S. 143, der den bestehenden Sozialstaat abschaffen will; BAG Grundeinkommen (2016): a. a. O., S. 32 ff, die die Kosten teilweise aus wegfallenden, steuerfinanzierten Leistungen und teilweise aus Steuererhöhungen gegenfinanzieren wollen.

18 Osterkamp, R. (2018): a. a. O.; ähnlich: ver.di (2017): S. 4 ff.

19 Osterkamp, R. (2018): a. a. O.; ähnlich: ders. (2017): S. 451 (454).

Positionen der Arbeiterwohlfahrt zum BGE

Die AWO begrüßt, dass mit der Debatte über ein bedingungsloses Grundeinkommen wichtige Impulse im Nachdenken über die Leistungsfähigkeit, Zugänglichkeit und Legitimation unseres Sozialstaates gegeben werden. Dennoch lehnt die AWO jede Form eines bedingungslosen Grundeinkommens ab, das unseren Sozialstaat vollständig ersetzen soll. Deutschland verfügt über ein gewachsenes, hoch differenziertes und grundsätzlich auch leistungsfähiges System der sozialen Sicherung, an dessen Auf- und Ausbau auch die AWO in ihrer mehr als einhundertjährigen Geschichte maßgeblich mitgewirkt hat. Die Sicherungslücken und -defizite, die unser Sozialstaat aufweist und auf die im Grundsicherungsdiskurs zum Teil zu Recht hingewiesen wird, müssen durch individualisierte, an die jeweiligen Lebenslagen angepasste Sozialleistungen geschlossen bzw. behoben werden. Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) hat gezeigt, dass Pauschalierung von existenzsichernden Leistungen zwar leistungsrechtliche und bürokratische Vereinfachungen mit sich bringen mögen, letztlich aber zu Lasten eines Sicherungsniveaus gehen, das den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Bedarfen in den Mittelpunkt stellt. Die AWO wird sich gegen jeden Versuch zur Wehr setzen, mit Hilfe eines bedingungslosen Grundeinkommens die in harten Auseinandersetzungen erzielten Sozialstandards wieder zurückzudrängen!

Die AWO befürwortet auch kein bedingungsloses Grundeinkommen, wenn es als universelles ergänzendes Model ausgestaltet ist, das zusätzlich zu den Leistungen unserer sozialen Sicherungssysteme geleistet wird. Soweit mit dem bedingungslosen Grundeinkommen das Ziel verfolgt wird, die Notwendigkeit von Erwerbsarbeit zu überwinden, steht es mit den Werten der AWO nicht im Einklang. Für die AWO dient Arbeit nicht nur dem Erwerb des Lebensunterhalts. Sie stellt auch eine Grundvoraussetzung für die selbstbestimmte Teilhabe in unserer Gesellschaft dar. Arbeit kann

Identifikation stiften und „die Basis bilden, um sich zu verwirklichen und unabhängig zu sein. Weiterbildung und Qualifizierung sowie die Vereinbarkeit von Arbeit mit privater Sorgearbeit [und Engagement] müssen im Interesse der Arbeitnehmer*innen [im bestehenden System] gestaltet werden.“²⁰ Bereits seit ihrer Gründung vor über einhundert Jahren verfolgt die AWO das Ziel, Menschen – damals überwiegend Frauen – für und durch Erwerbstätigkeit einen eigenständigen und emanzipatorischen Zugang zu Existenzsicherung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Ein universelles bedingungsloses Grundeinkommens setzt aus Sicht der AWO zudem die begrenzten finanziellen Ressourcen des Staates nicht zielgenau zur Bewältigung der sozialpolitischen Handlungsbedarfe ein. Denn aufgrund der Universalität begünstigt es auch diejenigen, die nicht auf finanzielle Zuwendungen des Staates angewiesen sind. Ein universelles bedingungsloses Grundeinkommen, das ergänzend zu den bestehenden sozialen Sicherungssystemen gewährt wird, gibt keine oder keine hinreichende Antwort auf zentrale Fragen unserer Zeit. Es lindert nicht die Wohnungsnot. Es sorgt nicht dafür, dass bislang ungelöste Fragen nach einer sozial gerechten Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit („Care-Krise“) gesamtgesellschaftlich gelöst werden. Es verbessert nicht die Chancen von schwerbehinderten oder langzeitarbeitslosen Menschen am Arbeitsmarkt. Es ist kein probates Instrument, um der Krise unserer Demokratie auf Grund gefährlicher Anfeindungen von anti-demokratischen rechten Kräften wirkungsvoll entgegen zu treten. Vor diesem Hintergrund stellt für uns auch ein ergänzendes universelles bedingungsloses Grundeinkommen kein Allheilmittel dar.

20 AWO Bundesverband (2019): Gemeinsam für soziale Gerechtigkeit. Das Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt. S. 12.

Ausblick

Deutschland verfügt über ein dichtes und gut ausgebautes Netz sozialer Leistungen. Gleichwohl treten an vielen Stellen immer wieder Sicherungslücken und -defizite auf, die die Menschen vor akute soziale und teilweise existenzielle Probleme stellen. Seit mehr als einhundert Jahren wirkt die Arbeiterwohlfahrt entscheidend daran mit, dass diese Probleme aufgedeckt und im Interesse der Menschen im Hier und Jetzt gelöst werden. Hierzu müssen die bewährten Systeme der sozialen Sicherung auch weiterhin vorrangig durch gezielte Anpassungsmaßnahmen im System verbessert und optimiert werden. Dies gilt insbesondere für unsere sozialen Mindestsicherungssysteme, die so ausgestaltet und bemessen werden müssen, dass sie das menschenwürdige Existenzminimum jeder einzelnen Person in diesem Land stets in vollem Umfang und realitätsgerecht sicherstellt. Unsere Mindestsicherungssysteme müssen Vertrauen schaffen statt Angst vor Unterdrückung und Sanktionen. In diese sozialpolitischen Diskurse und Gestaltungsprozesse wird sich die Arbeiterwohlfahrt auch künftig konstruktiv einbringen.

Berlin, im Mai 2020
Das Präsidium des Bundesverbandes

